

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, müssen gegen Unfälle und Schadensfälle abgesichert sein.

Ein Ehrenamt darf nicht mit einem unkalkulierbaren Risiko verbunden sein.

Zum 01.11.2004 hat das Land NRW daher Landesversicherungen in den Bereichen Unfall und Haftpflicht abgeschlossen, um Lücken im Versicherungsschutz zu schließen.

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Ehrenamtliche im Rahmen der Unfallversicherung des Landes geschützt?

Die Tätigkeit muss zum Wohle des Gemeinwesens erfolgen.

Die Tätigkeit muss in NRW oder von NRW ausgehend (z.B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitenden Veranstaltungen und Aktionen) erfolgen.

Dies gilt auch für die direkten Wege von und zu den Einsätzen, solange sie nicht mit dem privaten PKW erfolgen. (siehe Punkt 16 + 17)

Der Versicherungsschutz des Landes tritt dann ein, wenn kein Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung oder private Versicherung der Träger besteht.

2. Unter welchen Voraussetzungen sind Ehrenamtliche im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Landes geschützt?

Die Tätigkeit muss zum Wohle des Gemeinwesens erfolgen.

Die Tätigkeit muss in NRW oder von NRW ausgehend (z.B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitenden Veranstaltungen und Aktionen) erfolgen.

Der Versicherungsschutz gilt für Einzelpersonen und ehrenamtlich tätige Personen in rechtlich unselbständigen Vereinigungen.

Rechtlich unselbständige Vereinigungen sind Zusammenschlüsse zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks in Form von freien Initiativen oder nicht eingetragenen Vereinen.

Rechtlich selbständige Vereinigungen, also beispielsweise e.V., wird der Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung empfohlen, die dann auch jede Form der ehrenamtlichen Mitarbeit abdeckt. (siehe Punkt 7 + 8)

3. In welchem Umfang sind Ehrenamtliche über die Rahmenverträge des Landes unfallversichert?

Es gelten folgende versicherte Leistungen:

175.000 € für den Fall vollständiger Invalidität,

10.000 € für den Todesfall / Bestattungskosten,

2.000 € für Heilkosten (subsidiär),

1.000 € für Bergungskosten (subsidiär).

4. In welchem Umfang sind Ehrenamtliche über die Rahmenverträge des Landes haftpflichtversichert?

Versichert ist das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko von ehrenamtlich Tätigen in folgendem Umfang:

2.000.000 € wegen Personenschäden je Ereignis,

2.000.000 € wegen Sachschäden je Ereignis,

bis zu 2.000 € wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen, es besteht ein Selbstbehalt von 50,- € pro Schaden.

5. Welche Kosten entstehen für Ehrenamtliche, wenn sie im Rahmen der Landesversicherung geschützt sein möchten?

Die Kosten der Versicherungen werden vom Land übernommen.

Ehrenamtliche selbst müssen keine Prämie zahlen. Eine Registrierung ist nicht erforderlich.

Es genügt eine Meldung des Schadens.

6. Wo muss der Schaden gemeldet werden?

Der Schaden muss dem Makler gemeldet werden, der auch die Sammelverträge des Landes betreut.

Dies ist Herr Schultz von der Union-Reiseversicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, E-Mail: ehrenamt@union-verdi.de, Telefon: 05231 – 603 267

7. Wo sind Ehrenamtliche eines eingetragenen Vereins unfallversichert?

Falls für die ehrenamtliche Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist und der Verein keine private Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat, besteht der Versicherungsschutz über die Unfallversicherung des Landes.

8. Warum brauchen eingetragene Vereine eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung?

Das Land will mit der Landesversicherung vor allem rechtlich unselbständige Initiativen, Vereinigungen und Einzelpersonen absichern.

Es geht davon aus, dass eingetragene Vereine eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Im Falle eines von einer ehrenamtlich tätigen Person verursachten Schadens, kann sich die geschädigte Person aussuchen, ob sie die ehrenamtlich tätige Person selbst oder den Verein in Regress nimmt.

Hat ein Verein in diesem Fall keine Vereinshaftpflichtversicherung, haftet der Vorstand regulär mit seinem Privatvermögen.

Vereinshaftpflichtversicherungen schützen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.

9. Wo sind Ehrenamtliche eines kommunalen Trägers / einer Landeseinrichtung unfall- und haftpflichtversichert?

Ehrenamtlich Tätige eines kommunalen Trägers / einer Landeseinrichtung sind regulär über die Unfallkasse des Landes NRW (www.unfallkasse-nrw.de) geschützt.

Sie sind kostenlos gesetzlich unfallversichert.

Für Schäden, die Ehrenamtliche bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anderen verursachen, gilt die Haftpflichtversicherung der Kommune.

10. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Soziales / Gesundheit unfallversichert?

Ehrenamtlich Tätige im Bereich Soziales / Gesundheit (auch: kirchliche Wohlfahrtsverbände) Fallen regulär in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Sie sind also mit einiger Wahrscheinlichkeit kostenlos gesetzlich unfallversichert und benötigen die Versicherungen des Landes nicht.

Ehrenamtliche sollten jedoch ihren Träger fragen, ob er bei der BGW registriert ist oder sich als Mitglied einer freien Vereinigung Informationen bei der BGW (www.bgw-online.de, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Telefon: 040 – 202 070) einholen.

Sollte keine gesetzliche Unfallhaftpflichtversicherung bestehen, gilt jedoch die Unfallversicherung des Landes NRW.

11. Wo sind Ehrenamtliche im kirchlichen Bereich versichert?

Für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kirche gilt unter Umständen der gesetzliche Versicherungsschutz, vor allem dann, wenn ein kirchliches Amt bekleidet wird.

Wird eine praktische Tätigkeit ausgeübt, haben die Kirchen bereits private Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen, so dass Ehrenamtliche die Versicherungen des Landes nicht benötigen.

Nähere Auskünfte gibt die zuständige Diözese oder das zuständige Bistum.

12. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Sport versichert?

Wenn der Verein Mitglied des Landessportbundes ist, so sind Ehrenamtliche im Rahmen einer speziell für diese Belange entwickelten Sportversicherung gegen Unfall- und Haftungsrisiken geschützt und benötigen die Versicherungen des Landes nicht.

Nähere Auskünfte gibt das Versicherungsbüro des LSB NRW, Telefon 02351 – 947 540. Sollte der Verein kein Mitglied des Landessportbundes sein, sind Ehrenamtliche über die Versicherung des Landes NRW geschützt.

Die Teilnehmenden an Sportgruppen genießen jedoch – im Unterschied zur Sportversicherung – diesen Schutz nicht.

13. Sind Ehrenamtliche als Mitglied eines ehrenamtlichen Haushaltsdienstes / eines ehrenamtlichen Dienstes für Kleinreparaturen über die Versicherung des Landes haftpflichtversichert?

Ja. Die Versicherungssumme für derartige „Schäden aus beruflicher Tätigkeit“ ist jedoch auf 10.000 € pro Jahr begrenzt.

14. Sind Ehrenamtliche über das Land unfallversichert, wenn sie auch eine private Unfallversicherung haben?

Ja. Die private Unfallversicherung ergänzt sowohl die gesetzliche Unfallversicherung, als auch die Unfallversicherung des Landes.

15. Sind Ehrenamtliche über das Land haftpflichtversichert, wenn sie auch eine private Haftpflichtversicherung haben?

Ja. Im Schadensfall sollten jedoch Angaben zur privaten Haftpflichtversicherung gemacht werden.

Der Versicherer des Landes prüft dann, ob ihm seine Leistungen von der privaten Haftpflichtversicherung zurück erstattet werden können.

16. Wie sind Ehrenamtliche versichert, wenn sie beim ehrenamtlichen Einsatz einen Unfall mit dem privaten PKW haben?

Derjenige, der einen Verkehrsunfall verursacht, ist durch die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs gegen Regressansprüche des Geschädigten geschützt.

Sind Ehrenamtliche also unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt worden, wird der Schaden durch die Versicherung des Unfallgegners ausgeglichen.

Wenn Ehrenamtliche mit dem privaten PKW selbst einen Unfall verursachen, kommt deren eigene Versicherung für die Schäden auf.

Der Ehrenamtliche wird jedoch in den Prämien zurückgestuft und muss ggf. den Selbstbehalt der Kaskoversicherung tragen.

Der Träger kann für diesen Fall eine „Dienstreisekasko- mit Rabattverlustversicherung“ für seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter abschließen.

Diese ersetzt mit einer einmaligen Zahlung die finanziellen Nachteile, die demjenigen entstehen, der den Unfall verursacht hat.

17. Wie sind mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall geschützt? Braucht man eine zusätzliche Insassenunfallversicherung?

Für die Schäden, die mitfahrende Insassen bei einem Unfall erleiden, kommt ebenfalls die Versicherung des Schadensverursachers auf.

Seit der Schuldrechtsreform vor einigen Jahren wird keine Insassenunfallversicherung mehr benötigt.

18. Sind Veranstalter eines Stadtteilfestes / eines Ausflugs / eines Seminars über die Versicherungen des Landes ausreichend geschützt?

Ja, wenn Ehrenamtliche die Veranstaltung als Initiative ohne rechtliche Selbständigkeit organisiert.

Wird die Veranstaltung von einem rechtlich selbständigen Träger, also z.B. einem Verein, organisiert, wird empfohlen, dass der Verein seinen eigenen Versicherungsschutz überprüft und eventuell ergänzt.

19. Welche Versicherung ist zuständig, wenn ein von einer ehrenamtlich tätigen Person betreuter Mensch einen Schaden verursacht?

Im Regelfall ist die Person, die den Schaden verursacht, für den Ausgleich zuständig.

20. Wie sind Ehrenamtliche versichert, wenn sie als ehrenamtlicher Berater Fehler machen, die zu Vermögensschäden der Beratenen führen?

Für derartige Tätigkeiten wird eine eigene Vermögensschadenversicherung benötigt. Die Versicherung des Landes NRW deckt nur die Verletzung des Datenschutzes und Vermögensschäden ab, die nicht aus beratender Tätigkeit, sondern aus der deliktischen Haftung des Schadensverursachers resultieren.

Beispielsweise trifft sie dann zu, wenn ein Ehrenamtlicher einen Geschäftsmann einparkt und diesem durch das verspätete Eintreffen bei einer Verhandlung ein Vertrag mit entsprechenden finanziellen Folgen verloren geht.

21. Wie sind Ehrenamtliche in Patenschaftsprojekten versichert?

Der Versicherungsschutz für die Ehrenamtlichen (=Paten) besteht über die Organisation, die das Projekt durchführt.

Der Versicherungsschutz des Landes ist gegeben, wenn keine private Versicherung des Trägers oder eine gesetzliche Versicherung besteht.

22. Wie sind Ehrenamtliche versichert, wenn sie ihr Ehrenamt auch nach Abschluss des Patenschaftsprojektes weiterführen?

Die Versicherung der Organisation, die das Projekt durchgeführt hat, ist nicht mehr zuständig. Die Landesversicherungen sind gültig, solange der Zweck des Patenschaftsprojektes weiter verfolgt wird.

Der Versicherungsschutz gilt auch, wenn sich mehrere Paten im Rahmen des Ehrenamtes mit ihren „Patenkindern“ gemeinsam treffen.

23. Wo erhält man weitere Informationen zum Versicherungsschutz des Landes NRW?

Fragen zum Versicherungsschutz im Ehrenamt beantwortet CallNRW
Telefon: 01803 – 100 110 (9 Cent/Min.)

Quellen: www-engagiert-in-nrw.de; www.callnrw.de